



## Sonderinformation | Wachstumschancengesetz

Das Wachstumschancengesetz wurde ursprünglich am 17. November 2023 vom Bundestag beschlossen. Der Bundesrat rief am 24. November 2023 den Vermittlungsausschuss an, welcher am 21. Februar 2024 zu einem Ergebnis kam, welches der Bundestag am 23. Februar 2024 bestätigte.

**Der Bundesrat hat am 22. März 2024 dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses zum Wachstumschancengesetz zugestimmt.**

Nachstehend möchten wir Ihnen einen Überblick über die relevanten geplanten Änderungen geben.

Einkommensteuer	Bisherige Regelung	Neue Regelung
<b>Geschenke an Geschäftsfreunde</b>	Sofern Geschenke an Geschäftsfreunde die Freigrenze von 35 € übersteigen, sind die Aufwendungen nicht abziehbare Betriebsausgaben.	Die Freigrenze wird auf <b>50 €</b> erhöht werden. <sup>1</sup> WJ nach 31.12.2023
<b>Private Nutzung von Elektrofahrzeugen</b>	Die Bemessungsgrundlage für die 1 %-Regelung ist bei Kfz, die keine CO <sub>2</sub> -Emissionen haben, nur ein Viertel des Bruttolistenpreises sofern der Bruttolistenpreis des Kfz nicht mehr als 60.000 € beträgt.	Der Bruttolistenpreis wird auf <b>70.000 €</b> erhöht. <sup>1</sup> Anschaffungen nach dem 31.12.2023
<b>Degressive Abschreibung</b>	Bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens konnten bis zum 31.12.2022 degressiv abgeschrieben werden.	Die degressive Abschreibung wird <b>befristet</b> weiter Anwendung finden. <sup>1</sup> Anschaffungen/Herstellung nach dem 31.03.2024 und vor dem 01.01.2025



Einkommensteuer	Bisherige Regelung	Neue Regelung
<b>Degressive Abschreibung für Wohngebäude</b>	Aktuell können (Wohn-)Gebäude grundsätzlich nur linear nach den typisierten AfA-Sätzen abgeschrieben werden.	Degressive Abschreibung in Höhe von <b>5 %</b> für Wohngebäude.  [i] Beginn der Herstellung ( <i>Datum lt. Baubeginnsanzeige</i> ) bzw. obligatorischer Vertrag der Anschaffung nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.10.2029
<b>Sonderabschreibung</b>	Für bewegliche abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens kann unter Umständen eine Sonderabschreibung von bis zu 20 % vorgenommen werden.	Die Sonderabschreibung wird auf bis zu <b>40 %</b> erhöht werden.  [i] Anschaffungen nach dem 31.12.2023
<b>Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau</b>	Bislang für Herstellungen nach dem 31.08.2018 und vor dem 01.01.2022 oder nach dem 31.12.2022 und vor dem 01.01.2027 mit einer Begrenzung der AK/HK pro Quadratmeter auf 4.800 € und einer BMG für die Sonderabschreibung von max. 2.500 € je Quadratmeter.	> Sonderabschreibungen sind für Neubauten mit Herstellung <b>vor dem 01.10.2029</b> möglich. > Die <b>Begrenzung</b> der AK/HK wird auf <b>5.200 € je m<sup>2</sup></b> erhöht. > Die <b>BMG</b> für Sonderabschreibungen wird auf max. <b>4.000 € je m<sup>2</sup></b> erhöht.  [i] ab VZ 2023
<b>Erweiterter Verlustvortrag</b>	Aktuell können Verluste uneingeschränkt in Höhe von 1 Mio. € (2 Mio. € bei Ehegatten) und darüber hinaus mit 60 % auf den verbleibenden Gesamtbetrag der Einkünfte vorgetragen werden.	Erhöhung des erweiterten Verlustvortrags auf <b>70 %</b> für die VZ 2024 bis 2027.  Die Änderung gilt auch für die Körperschaftsteuer.  [i] VZ 2024-2027
<b>Anhebung der Freigrenze für private Veräußerungsgeschäfte</b>	Der Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften ist steuerfrei, sofern dieser den Betrag von 600 € nicht übersteigt	Die Freigrenze wird auf <b>1.000 €</b> erhöht.  [i] Ab VZ 2024



Folgende Maßnahmen wurden im Rahmen des **Kreditweitzmarktförderungsgesetzes** umgesetzt:

- › Anpassung der Regelungen zur Zinsschranke
- › Keine Besteuerung der sog. „Dezemberhilfe“

Folgende Maßnahmen wurden **nicht** umgesetzt:

- › Freigrenze in Höhe von 1.000 € bei den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung
- › Erhöhung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter auf 1.000 € sowie Erweiterung des Sammelpostens
- › Anhebung der Pauschalen für Verpflegungsmehraufwand
- › Erweiterter Verlustrücktrag
- › Anhebung des Freibetrags für Betriebsveranstaltungen auf 150 €
- › Anhebung des Fördersatzes für die steuerliche Förderung energetischer Sanierungsmaßnahmen

Körperschaftsteuer	Bisherige Regelung	Neue Regelung
<b>Option zur Körperschaftbesteuerung</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>› Nur Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften steht die Optionsmöglichkeit zu.</li><li>› Unklar war, ob die Option möglich ist, wenn die Anteile an der Komplementärin der optierenden KG eine funktional wesentliche Betriebsgrundlage darstellt und in die KG eingebracht werden muss.</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>› <b>Alle</b> Personengesellschaften können zur KSt optieren, so z. B. auch GbR.</li><li>› Die Option scheitert nicht daran, dass die <b>Anteile an der Komplementärin</b> nicht eingebracht werden.</li><li>› Zufluss von Ausschüttungen bei beherrschenden Gesellschaften erst im Zeitpunkt der <b>tatsächlichen Entnahme</b>.</li></ul> <p><small>1</small> Ab dem Tag nach der Verkündung</p>

Folgende Maßnahmen wurden im Rahmen des **Kreditweitzmarktförderungsgesetzes** umgesetzt:

- › Anpassung der Regelungen zur Zinsschranke
- › Anpassung der Zinsschranken hinsichtlich der Gesellschafter-Fremdfinanzierung



Gewerbsteuer	Bisherige Regelung	Neue Regelung
<b>Erweiterte Grundstückskürzung</b>	<p>Unternehmen, die ausschließlich eigenen Grundbesitz verwalten, können den darauf entfallenden Gewerbeertrag vollständig kürzen.</p> <p>Für die Anwendung der erweiterten Grundstückskürzung ist es unschädlich, wenn die Einnahmen aus der Lieferung von Strom nicht höher als 10 % der Einnahmen aus der Grundstücksüberlassung sind.</p>	<p>Die Unschädlichkeitsgrenze wird auf <b>20 %</b> erhöht.</p> <p>📅 Ab EZ 2023</p>

Folgende Maßnahmen wurden **nicht** umgesetzt:

- > Erweiterter Verlustvortrag

Umsatzsteuer	Bisherige Regelung	Neue Regelung
<b>Obligatorische Verwendung der eRechnung</b>	Keine Regelung	<p>Fälle, in welchen eine eRechnung obligatorisch zu verwenden ist und wann die Verwendung einer Papierrechnung möglich bleibt.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>&gt; <b>Umsätze 01.01.2025 bis 31.12.2025</b> Wahlrecht e-Rechnung und sonstiger Rechnung</li><li>&gt; <b>Umsätze 01.01.2026 bis 31.12.2027</b> Wahlrecht eRechnung und Rechnung in anderem elektronischen Format</li></ul> <p>📅 ab 01.01.2025</p> <p>📌 <b>Hierzu gibt es demnächst eine Sonderinformation!</b></p>
<b>Umsatzsteuervoranmeldungen</b>	Unternehmen werden von der Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen befreit, wenn die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1.000 € betragen hat.	<p>Die <b>Befreiung</b> von der Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen gilt, wenn die Steuer des vorangegangenen Jahres nicht mehr als <b>2.000 €</b> betragen hat</p> <p>📅 ab 2025</p>



Umsatzsteuer	Bisherige Regelung	Neue Regelung
<b>Umsatzsteuererklärung bei Kleinunternehmer</b>	Auch Kleinunternehmer müssen eine Umsatzsteuererklärung abgeben.	Kleinunternehmer werden von der Übermittlung von Umsatzsteuererklärungen <b>befreit</b> .  Dies gilt insbesondere <b>nicht</b> , sofern innergemeinschaftliche Erwerbe und Umsätze, die unter § 13b UStG fallen, getätigt werden.  📅 ab 2024
<b>Ist-Besteuerung</b>	Die Möglichkeit die Steuer nach vereinnahmten Entgelten abzuführen, besteht bis Umsätzen bis 600.000 €.	Anhebung der Grenze auf <b>800.000 €</b> .  📅 ab 2024

Abgabenordnung	Bisherige Regelung	Neue Regelung
<b>Buchführungspflicht</b>	Gewerbliche Unternehmer sowie Land- und Forstwirte, die nicht ohnehin nach HGB zur Führung von Büchern verpflichtet sind, sind buchführungspflichtig, wenn sie mehr als 600.000 € Umsatz oder mehr als 60.000 € Gewinn machen.	Die Bagatellgrenzen wird wie folgt erhöht: <ul style="list-style-type: none"><li>&gt; Umsatz: <b>800.000 €</b></li><li>&gt; Gewinn: <b>80.000 €</b></li></ul> 📅 WJ, die nach dem 31.12.2023 beginnen

Folgende Maßnahmen wurden im Rahmen des **Kreditweitzmarktförderungsgesetzes** umgesetzt:

- > Anpassung an das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)

Folgende Maßnahmen wurden **nicht** umgesetzt:

- > Einführung einer Anzeigepflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen



Forschungszulagengesetz	Bisherige Regelung	Neue Regelung
<b>Eigenleistungen eines Einzelunternehmers</b>	Förderfähiger Aufwand in Höhe von max. 40 € je nachgewiesener Arbeitsstunde bei 40 Arbeitsstunden pro Woche.	Der förderfähige Aufwand wird auf <b>70 €</b> je nachgewiesener Arbeitsstunde erhöht. § ab Verkündung Gesetz
<b>Förderung hinsichtlich der Abnutzung von Anlagevermögen</b>	Aktuell sind nur Arbeitslöhne berücksichtigungsfähig, die dem Lohnsteuerabzug unterliegen und Eigenleistungen eines Einzelunternehmers.	Erweiterung der förderfähigen Aufwendungen auf die genutzten abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ( <b>AfA</b> ). § ab Verkündung Gesetz
<b>Auftragsforschung</b>	Kosten für Auftragsforschung können in Höhe von 60 % als förderfähige Aufwendungen berücksichtigt werden.	Die Höhe der förderfähigen Aufwendungen wird auf <b>70 %</b> erhöht. § ab Verkündung Gesetz
<b>Bemessungsgrundlage</b>	Die maximale Bemessungsgrundlage beläuft sich bis 30.06.2026 auf 4 Mio. € und danach auf 2 Mio. €.	Der Maximalbetrag wird unbefristet auf <b>10 Mio. €</b> erhöht. § ab Verkündung Gesetz
<b>KMU-Unternehmen</b>	Die Forschungszulage beträgt grundsätzlich 25 % der Bemessungsgrundlage	Unternehmen i. S. der <b>KMU</b> -Definition können zusätzlich eine Erhöhung der Forschungszulage um <b>10 Prozentpunkte</b> beantragen § ab Verkündung Gesetz

## Sonstige Maßnahmen

Folgende Maßnahmen wurden im Rahmen des **Kreditwirtschaftsförderungsgesetzes** umgesetzt:

- **Erbschafts-/Schenkungssteuer**  
Rechtsfähigkeit von Personengesellschaften und Fortgeltung des Transparenz-/Gesamthandsprinzip für die Erbschafts-/Schenkungssteuer
- **Grunderwerbsteuer**  
Zeitliche Anpassung der Nichtanwendung des MoPeG für das Jahr 2024

Folgende Maßnahmen wurden **nicht** umgesetzt:

- Einführung einer Investitionsprämie



Gerne unterstützen wir Sie bei der Umsetzung der neuen rechtlichen Vorgaben.

Bitte beachten Sie, dass die obigen Ausführungen nur eine verkürzte unverbindliche Zusammenstellung nach heutigem Stand darstellen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen. Gerne stehen die Ihnen bekannten Ansprechpartner unserer Kanzlei hierfür zur Verfügung.

### **Ihre Ansprechpartner.**



**Michael Ammer**

Partner,  
Steuerberater

michael.ammer@sonntag-partner.de  
+49 821 570 58-0

### **Über SONNTAG Wirtschaftsprüfung. Steuer. Recht.**

Expertise und Kompetenz bei SONNTAG – hier werden viele Disziplinen vereint.

An vier süddeutschen Standorten sind die Experten bundesweit sowie im internationalen Umfeld tätig und betreuen und beraten die Mandanten rund um die Themen Wirtschaftsprüfung, Steuern und Recht.

Die jeweilig projektbezogene Teamzusammenstellung sowie der integrierte und multidisziplinäre Ansatz zielen auf eine präzise und lösungsorientierte Betreuung ab – fachübergreifend und aus einer Hand, je nach individuellem Bedarf der Mandanten.

#### **Abschließende Hinweise**

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter <https://www.sonntag-partner.de/>

Obige Ausführungen stellen eine unverbindliche Zusammenstellung nach heutigem Stand dar. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen.